

Patentkonflikte in der deutschen metallurgischen Industrie in der Zwischenkriegszeit am Beispiel der Isabellenhütte Heusler GmbH

Michael C. Schneider

Article - Version of Record

Suggested Citation:

Schneider, M. C. (2025). Patentkonflikte in der deutschen metallurgischen Industrie in der Zwischenkriegszeit am Beispiel der Isabellenhütte Heusler GmbH. Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, 70(1), 105–121. <https://doi.org/10.1515/zug-2024-0026>

Wissen, wo das Wissen ist.



UNIVERSITÄTS-UND
LANDESBIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

This version is available at:

URN: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:061-20260203-105645-7>

Terms of Use:

This work is licensed under the Creative Commons Attribution 4.0 International License.

For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Michael C. Schneider

Patentkonflikte in der deutschen metallurgischen Industrie in der Zwischenkriegszeit am Beispiel der Isabellenhütte Heusler GmbH

Patent Conflicts in the German Metallurgical Industry in the Interwar Period using the Example of Isabellenhütte Heusler GmbH

<https://doi.org/10.1515/zug-2024-0026>

Abstract: The Hessian metallurgical company Isabellenhütte GmbH in Dillenburg was a science-based company that applied for and was granted a number of patents from the late 19th century onwards. Among these was a patent for «iron-containing manganese copper alloys» issued in 1917. The article examines the strategies that the company used to observe and challenge competing patents of other companies, such as Metallgesellschaft AG, Frankfurt a.M. As a small, family-run company, Isabellenhütte was most likely to be successful in its efforts to bring down such competing patents if, on the one hand, there was a factual basis for the correctness of its assessment and, on the other hand, it had the support of a patent attorney.

Keywords: patent conflicts, German metallurgical industry, intellectual property strategies, Isabellenhütte, Reich Patent Office, family businesses

Einleitung

Während des Ersten Weltkrieges, am 4. Februar 1917, meldete die Isabellenhütte GmbH in Dillenburg beim Kaiserlichen Patentamt ein Patent über «Eisenhaltige Mangankupferlegierungen» an, das ihr einige Zeit später auch erteilt wurde.¹ Schutzgegenstand waren «eisenhaltige Mangankupferlegierungen», die sich

¹ Patent Nr. 303864, patentiert ab dem 4.2.1917, «ausgegeben am 19. November 1920». Da es ein Kriegspatent war, wurde es erst einige Zeit nach dem Krieg veröffentlicht, siehe unten. In den USA wurde diese Erfindung unter der Nr. 1.590.092 patentiert. Die Anmeldung erfolgte hier am 29.8.1921, also unmittelbar nach dem Friedensschluss des Deutschen Reiches mit den USA am 25.8.1921, vgl.

***Adresse des Autors:** Prof. Dr. Michael C. Schneider, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Email: Michael.Schneider@uni-duesseldorf.de

durch einen gewissen Gehalt von Silizium auszeichneten. Durch die Zugabe von Silizium im Schmelzprozess konnte erreicht werden, dass die sonst häufigen «eisenreiche[n] Ausscheidungen» vermieden wurden. Die Legierung erhielt auf diese Weise eine homogene Struktur, was ohne das Silizium nicht der Fall war. Letztlich wurde so erreicht, dass diese Legierung eisenhaltiger sein konnte, ohne dass dies ihre Qualität beeinträchtigt hätte. Noch erhöht wurde die Fähigkeit dieser Mangansiliziumkupferlegierung, Eisen ohne Qualitätsverluste aufzunehmen, durch die Zugabe weiterer Metalle, «z. B. Zink, Zinn, Aluminium», wie die Patentbegründung ebenfalls festhielt. Zusätzlich geschützt war das Verfahren zur Herstellung dieser Legierung «Ferrosilizium» zu verwenden.² Wenige Tage nach dieser Anmeldung, am 8. Februar 1917, führte das Reich über eine Bundesratsverordnung die Möglichkeit des Ausschlusses «der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster» ein, mithin ein «Kriegspatent», das geheim gehalten wurde. Weil dies dem fundamentalen Sinn einer Patentschrift, die die zu schützende Erfindung gerade offenzulegen hatte, widersprach, waren dieser Entscheidung längere Diskussionen zwischen der Fachwelt und den beteiligten Behörden vorangegangen.³ Wie sich aus der späteren Auseinandersetzung der Isabellenhütte mit dem Reichspatentamt (RPA) ergibt, wurde dieses Patent der Isabellenhütte als Kriegspatent erteilt. Das bedeutete, dass diese Erfindung auch ohne die vom Patentgesetz her eigentlich notwendige Bekanntmachung geschützt war, da die Erfindung in eine geheime Patentrolle eingetragen wurde. Zu einem späteren Zeitpunkt konnte die Geheimhaltung aufgehoben werden, also z. B. nach Ende des Krieges. Das Kriegspatent gemäß der Bundesratsverordnung vom 8. Februar 1917 beseitigte so den Missstand, dass eine auch schon vorher mögliche Geheimerklärung einer zum Patent angemeldeten Erfindung den Anmelder schutzlos zurückließ und nur den Geheimhaltungsinteressen des Militärs gerecht wurde.⁴

Dieses Patent der Isabellenhütte sollte in den Jahren 1927 bis 1936 zum Angelpunkt einer Auseinandersetzung mit der Frankfurter Metallgesellschaft AG werden: Die Isabellenhütte legte auf der Grundlage des genannten Patents gegen eine konkurrierende Patentanmeldung der Metallgesellschaft Einspruch ein. Interessant ist dieser Vorgang vor allem deswegen, weil er die sonst selten zu greifenden Konflikt-

Florian Mächtel, *Das Patentrecht im Krieg*, Tübingen 2009, 318; das deutsche Anmeldedatum wird hier allerdings mit dem 2.2.1917 angegeben.

² Ebd.

³ Dazu ausführlich Mächtel, *Patentrecht* (wie Anm. 1), hier 45–74, zur Bundesratsverordnung ebd., 61.

⁴ Mächtel, *Patentrecht* (wie Anm. 1), 49–69. Mit Julius Ephraim, Patentanwalt in Berlin, sicherte sich die Isabellenhütte in der unmittelbaren Nachkriegszeit den Rat eines profilierten Experten in dieser Sache, der sich an den Diskussionen, die dann zur Einrichtung des Kriegspatents führten, intensiv beteiligt hatte, vgl. ebd., passim.

strategien eines vergleichsweise kleinen Unternehmens sichtbar macht. Gefragt wird daher in diesem Aufsatz nach den konkreten Strategien, die ein kleines, dabei gleichwohl wissenschaftsbasiertes Unternehmen wie die Isabellenhütte verfolgte, wenn es darum ging, den eigenen, auf geistiges Eigentum bezogenen Interessen Geltung zu verschaffen. Insbesondere die dicht dokumentierte Korrespondenz mit dem Patentanwalt des Unternehmens bietet eine aussagekräftige Quellenbasis, um der Frage nachzugehen, wie dieses Familienunternehmen, das über keine eigene Rechts- oder Patentabteilung verfügte, vorging, um den eigenen Standpunkt in eine Sprache des Rechts übersetzen zu lassen. Hinzu kommt, dass dieser Fall nicht vor die ordentlichen Gerichte gelangt ist, sondern im Rahmen des Erteilungsverfahrens auf der Ebene des Reichspatentamts entschieden werden musste. Damit steht er exemplarisch für die Vielzahl jener Fälle, die jenseits der Gerichte verhandelt wurden, aber dennoch nicht weniger relevant für die unternehmerischen Konfliktstrategien gewesen sein dürften.⁵ Zudem stammt die gegenwärtige Kenntnis über patentbezogene Konflikte häufig aus dem Bereich größerer Unternehmen, sei es aus der entstehenden chemischen Industrie, vom «Kongorotprozess» bis hin zu Auseinandersetzungen zwischen der deutschen und der schweizerischen chemisch-pharmazeutischen Industrie in der Zwischenkriegszeit,⁶ sei es aus der elektrotechnischen Industrie.⁷ Vor diesem Hintergrund weitet der hier vorgestellte Fall den Blick auch auf kleinere Unternehmen einer der Chemie verwandten Branche, der Metallerzeu-

5 Vgl. zu generellen Fragen der Konfliktstrategien von Unternehmen in Innovationsmärkten die Einleitung zu diesem Schwerpunktheft. Einen neueren, international vergleichenden Überblick zur Bedeutung von Patenten für die Wirtschaftsentwicklung bietet Jochen Streb, *Patent law and economic performance*, in: *Rivista di storia economica* 3 (2023), 3–26.

6 Vgl. zum Kongorotprozess Carsten Reinhardt, *Forschung in der chemischen Industrie. Die Entwicklung synthetischer Farbstoffe bei BASF und Hoechst, 1863 bis 1914*, Freiberg 1997, 57; zur Patentauseinandersetzung mit Bezug auf die Vitamin C-Synthese zwischen der F. Hoffmann-La Roche & Co. AG, Basel sowie E. Merck, Darmstadt und der IG Farbenindustrie AG vgl. Beat Bächli, *Vitamin C für alle! Pharmazeutische Produktion, Vermarktung und Gesundheitspolitik (1933–1953)*, Zürich 2009, 57–78. Einen ähnlich kompliziert gelagerten Patentkonflikt mit ebenfalls transnationalen Implikationen untersucht jetzt Paul Erker, *Die chemische Fabrik Joh. A. Benckiser im Nationalsozialismus*, Göttingen 2023, 135–156.

7 Vgl. zu Auseinandersetzungen zwischen Siemens und der AEG auf dem Gebiet der Elektronenmikroskopie Falk Müller, *Jenseits des Lichts. Siemens, AEG und die Anfänge der Elektronenmikroskopie in Deutschland*, Göttingen 2021, 279–284. Deutlich intensiver ist die Frage nach Patentkonflikten für die US-amerikanische Wirtschafts- und Patentgeschichte untersucht, allerdings häufig mit einem Schwerpunkt auf dem 19. Jahrhundert. Vgl. hier nur Zorina B. Khan, *The democratization of invention. Patents and copyrights in American economic development, 1790–1920*, Cambridge/Mass. 2005; vgl. mit Blick auf die Rolle der unabhängigen Erfinder im US-amerikanischen Patentwesen bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts noch Eric S. Hintz, *American independent inventors in an era of corporate R&D*, Cambridge/Mass. 2021.

gung, aus. Darüber hinaus stellt sich in diesem konkreten Fall die Frage, ob der rassistisch motivierte Druck des NS-Regimes auf die Metallgesellschaft, die Söhne des Unternehmensgründers Wilhelm Merton, die in verschiedenen Leitungsfunktionen in der Metallgesellschaft tätig waren,⁸ und auch die übrigen jüdischen Mitarbeiter aus dem Unternehmen zu verdrängen, bei dieser Patentauseinandersetzung nach 1933 eine Rolle gespielt hat.

Patenterteilung an die Isabellenhütte

Die Isabellenhütte im mittelhessischen Dillenburg, Mitte des 18. Jahrhunderts aus einer wesentlich älteren Kupferhütte hervorgegangen und seit Anfang des 19. Jahrhunderts im Besitz der Familie Heusler, hatte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf die Herstellung verschiedener Kupferlegierungen spezialisiert, darunter Ausgangsmaterialien für Spezialwiderstände, die an die elektrotechnische Industrie geliefert wurden.⁹ Unternehmensinhaber war bis zu seinem Tod 1907 Conrad Heusler, der Anfang 1898 auch eine Neugründung des Unternehmens in der Rechtsform einer GmbH vollzogen hatte; er war gemeinsam mit seinem Sohn, Friedrich («Fritz») Heusler, Gesellschafter.¹⁰ Fritz Heusler erhielt eine chemische Ausbildung und habilitierte sich 1894 in diesem Fach an der Universität Bonn.¹¹ Seine für die Isabellenhütte relevanten wissenschaftlichen Arbeiten bezogen sich vor allem auf Mangankupferlegierungen und mündeten in etlichen

8 Vgl. hierzu Martin Münzel, *Die jüdischen Mitglieder der deutschen Wirtschaftselite. 1927–1955*, Paderborn, München 2006, 345–362. Weder in der Überlieferung der Metallgesellschaft, die ebenfalls im Hessischen Wirtschaftsarchiv aufbewahrt wird, noch in der Literatur finden sich Hinweise auf den hier untersuchten Patentkonflikt. Vgl. Bestand 119 (Metallgesellschaft AG), HWA Darmstadt, sowie Thomas Weichel, *Gontard & MetallBank. Die Banken der Frankfurter Familien Gontard und Merton*, Stuttgart 2000.

9 Eine wissenschaftliche Gesamtdarstellung dieses Unternehmens liegt noch nicht vor. Vgl. für die Zeit vor 1918 Ottfried Dascher, *Die Isabellenhütte bei Dillenburg und die Familie Heusler. Fern von der Ruhr und doch ihr verbunden*, in: Manfred Rasch/Astrid Dörnemann (Hrsg.), *Technikgeschichte im Ruhrgebiet – Technikgeschichte für das Ruhrgebiet. Festschrift für Wolfhard Weber zum 65. Geburtstag*, Essen 2004, 628–640, sowie die von dem Unternehmen selbst herausgegebene, in mehreren Auflagen erschienene Chronik, die die gesamte Zeit seiner Existenz behandelt, allerdings keine wissenschaftlichen Ansprüche erhebt: *Über 500 Jahre «Kupferhütte auf der Nanzenbach»; 275 Jahre Isabellenhütte Dillenburg; 175 Jahre Familienbesitz Heusler; von 1482 bis Heute*, Dillenburg 2012. Vgl. zur Isabellenhütte in der NS-Zeit die durch das Unternehmen in Auftrag gegebene Studie von Michael C. Schneider, *Die Isabellenhütte Heusler während der Zeit des Nationalsozialismus 1933–1945*, Darmstadt 2024.

10 Vgl. Isabellenhütte (Hg.), *500 Jahre Kupferhütte Nanzenbach* (wie Anm. 9), 57.

11 Werner Köster, Art. «Fritz Heusler», in: *Neue Deutsche Biographie* 9 (1972), 52.

wissenschaftlichen Publikationen¹² wie auch Patenten.¹³ Noch vor dem Ersten Weltkrieg arbeitete er zum Teil gemeinsam mit Vertretern der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt an Spezial-Widerstandslegierungen, die als «Manganin» und «Resistin» von der Isabellenhütte hergestellt wurden. Besonders letztere Legierung erwies sich noch während des Weltkrieges als für den Schiffbau wichtig, nachdem ihre Seewasserbeständigkeit entdeckt worden war.¹⁴ Hinzu kam noch seine Entdeckung des Ferromagnetismus bestimmter Legierungen, die nach ihm als «Heuslersche Legierungen» benannt worden sind.¹⁵ Auch durch verwandtschaftliche Beziehungen und Kooperationen war er in die entstehende Metallforschung des späten Kaiserreichs und der frühen Weimarer Republik eingebunden, wenngleich er in den neueren Untersuchungen zu diesem Thema meist nicht erwähnt wird.¹⁶

Ähnlich wie in anderen wissenschaftlichen Feldern, wie der Chemie und der Eisenforschung, erwies sich der Erste Weltkrieg als ein Katalysator für die Intensivierung der Metallforschung, denn das Deutsche Reich gehörte vor dem Ersten Weltkrieg zu den wichtigsten Importeuren von Kupfer und weiteren Nichteisenmetallen; mit der britischen Seeblockade wurde deren Zufuhr zunehmend effektiv unterbunden.¹⁷ Zu den weltweit agierenden und für die Versorgung der deutschen Industrie insbesondere mit Kupfer, aber auch anderen Metallen zentralen Unternehmen gehörte vor und nach dem Ersten Weltkrieg nicht zuletzt die Metallgesellschaft AG, Gegenspielerin der Isabellenhütte in der späteren Patentauseinanderset-

12 Vgl. z. B. F. Heusler/F. Richarz, *Studien über magnetisierbare Manganlegierungen*, in: Zeitschrift für anorganische Chemie 1 (1909), 265–279; F. Heusler, *Studien über magnetisierbare Manganlegierungen*, Zeitschrift für anorganische Chemie 1 (1914), 185–188.

13 Sicher auf Fritz Heusler als Erfinder zurückzuführen sind in den 1910er und 1920er Jahren fünf Patente, hier mit den US-amerikanischen Patentierungen, da hier der Erfinder genannt werden musste: US-Patente Nr. 1.078.199; 1.590.091; 1.590.092; 1.559.963; 1.692.936.

14 Isabellenhütte GmbH Dillenburg, *Broschüre zu Resistin*, 1928, in: Hessisches Wirtschaftsarchiv Darmstadt [künftig HWAD], 105/471.

15 E. Take/F. Heusler, *The Nature of the Heusler Alloys*, in: Transactions of the Faraday Society 8 (1912), 169–184.

16 Vgl. Helmut Maier, *Forschung als Waffe. Rüstungsforschung in der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft und das KWI für Metallforschung 1900–1945/48*, Göttingen 2007.

17 Ulrich Marsch, *Zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Industrieforschung in Deutschland und Großbritannien 1880–1936*, Paderborn 2000, 387. Zur seit den 1880er Jahren stark anwachsenden Bedeutung der USA als weltweit führendem Kupferproduzenten vgl. Eva-Maria Roelevink, *Deutschland und die bergbaulichen Rohstoffmärkte für Steinkohle, Eisenerz, Kupfer und Kali von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis 1930*, in: Klaus Tenfelde u. a. (Hrsg.), *Motor der Industrialisierung. Deutsche Bergbaugeschichte im 19. und frühen 20. Jahrhundert*, Münster 2016, 18–43, hier 33; zur Seeblockade vgl. Jörn Leonhard, *Die Büchse der Pandora. Geschichte des Ersten Weltkriegs*, München 2014, 216; 371 u. passim.

zung.¹⁸ Nachdem Kupfer das zentrale Ausgangsmaterial auch für die Isabellenhütte war, verwundert es nicht, dass die Metallgesellschaft durchgängig, selbst während des später zu schildernden Konfliktes, die Isabellenhütte mit diesem wichtigen Rohstoff belieferte.¹⁹

Als während des Ersten Weltkrieges diese Importabhängigkeit kaum gemildert werden konnte, verstärkten sich während des Krieges die Anstrengungen, durch wissenschaftliche Metallforschung zumindest eine Reduzierung dieser Auslandsabhängigkeit zu erreichen, Anstrengungen, die dann in Gründungsvorbereitungen des kurz nach dem Krieg eingerichteten Kaiser-Wilhelm-Instituts für Metallforschung mündeten.²⁰ Es ist gut möglich, dass das eingangs erwähnte Patent der Isabellenhütte auch in diesem Forschungskontext steht, wenngleich die Patentbegründung besondere Einsparungseffekte spezieller Metalle nicht anführt, sondern die Qualitätsverbesserungen hervorhebt. Fritz Heusler zeigte sich im Rückblick 1920 skeptisch, was den möglichen Beitrag dieser Legierung zur Einsparung knapper Rohstoffe anging: «Die vorliegende Erfindung hatte zwar insofern eine Bedeutung für die Heeresverwaltung, als sie ermöglichte, aus den gering[en] zur Verfügung stehenden Beständen an Ferromangan von etwa 76 bis 80 % Mangangehalt ein für die Zwecke der Messingindustrie brauchbares Mangankupfer herzustellen.» Freilich: «Ehe die neue Legierung weiteren Kreisen bekannt war, war der Krieg beendet.»²¹ Auch wegen der Ferromanganknappheit während des Krieges sei es der Isabellenhütte kaum möglich gewesen, während des Krieges Nutzen aus der Erfindung zu ziehen – eine Sachlage, die sich seit 1919 deutlich geändert habe, was Heusler als Begründung für seinen Antrag anführte, die Geltungsdauer des Patents zu verlängern.²²

Noch bevor diese Frage anstand, hatte die Isabellenhütte mit einem anderen Problem zu kämpfen: Ende März 1919 informierte das Reichspatentamt den Patent-

¹⁸ Marsch, *Wissenschaft* (wie Anm. 17), 388.

¹⁹ Neben den Hüttenamt Oker zählten die Norddeutsche Affinerie AG sowie die Hedderheimer Kupferwerke GmbH, die beide zur Metallbank/Metallgesellschaft gehörten, zu den regelmäßigen Lieferanten von Kupfer; vgl. Eingangs- und Versandbuch der Isabellenhütte 1925–1941, in: HWAD, 105/635. Zur Verbindung dieser beiden Unternehmen mit der Metallgesellschaft vgl. Weichel, *Gontard & MetallBank* (wie Anm. 8), 172.

²⁰ Dazu jetzt umfassend Maier, *Forschung als Waffe* (wie Anm. 16). Zur Metallbewirtschaftung während des Ersten Weltkriegs vgl. Jonas Scherner, *Metallbewirtschaftung*, in: Marcel Boldorf (Hg.), *Deutsche Wirtschaft im Ersten Weltkrieg*, Berlin 2020, 67–87.

²¹ Schreiben F. Heusler [Durchschlag] an Reichspatentamt betr. Antrag auf Verlängerung des Patents 303864, 12.10.1920, in: HWAD, 105/421.

²² Ebd. Ob dieses Patent tatsächlich verlängert worden ist, ließ sich nicht klären; allerdings ist es wahrscheinlich, da ein großer Teil der entsprechenden Anträge vom Reichspatentamt bewilligt wurde, vgl. Mächtel, *Kriegspatent* (wie Anm. 1), 327.

anwalt des Unternehmens darüber, dass es die Geheimhaltung dieses Patents nicht mehr für erforderlich halte und die Erteilung des Patents im Reichsanzeiger bekanntzumachen beabsichtige.²³ Dies entsprach den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 8. Februar 1917, die das Kriegspatent eingeführt hatte.²⁴

Die Isabellenhütte bemühte sich jedoch, eine solche Veröffentlichung zumindest zu verzögern, wenn sie schon nicht zu verhindern war. Ein wichtiger Grund für diese Haltung bestand in den Augen Fritz Heuslers darin, dass etliche der neu gebildeten Staaten Mittel- und Osteuropas noch kein ausgebildetes Patentsystem besaßen, und dass noch unklar war, ob es im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Völkerbunds nicht sogar eine «Patentunion» geben könne, die die Einzelanmeldungen in verschiedenen Staaten überflüssig machen würde.²⁵ Der Berliner Patentanwalt des Unternehmens, Julius Ephraim,²⁶ klärte Heusler indessen darüber auf, dass eine Reihe von Nachfolgestaaten Österreich-Ungarns und auch die Ukraine durchaus bereits Patentämter eingerichtet hatten, bei denen dann die betreffende Erfindung anzumelden sei; hinsichtlich einer möglichen Patentunion zeigte er sich sehr skeptisch. Allerdings schätzte er eine Verzögerung der Bekanntgabe des Patents als möglich ein, wenn die Isabellenhütte gegenüber dem Reichspatentamt darauf hinweisen würde, dass «Sie die Erfindung in den Auslandsstaaten anzumelden beabsichtigen und sich hierüber mit Rücksicht auf die unklaren wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Hand noch nicht schlüssig werden können.»²⁷ Wenn Heusler allerdings glaubte, das Patent sogar ganz zurückziehen zu können, da es «nach Wiederkehr normaler Verhältnisse als Geheimverfahren wertvoller sein könnte, wie als Patent»,²⁸ so musste er sich von Ephraim erklären lassen, dass selbst ein Zurückziehen des Patents an dessen Veröffentlichung nichts ändern würde, da es ja schon erteilt war und daher «behandelt werden muss wie jedes andere erteilte Patent. [...] Die Zurückziehung des Patentbesitzes bedeutet nichts weiter als einen Verzicht auf die Schutzwirkung, nachdem die Erteilung stattgefunden hat.»²⁹ Der Hintergrund für die Haltung Heuslers war offenbar auch, dass sich bereits konkurrierende Unternehmen wie die Westfälischen Metallwerke Goercke & Cie. um Einsichtnahme in die Patentakten bemühten, was das Unternehmen ab-

23 Schreiben Reichspatentamt an Patentanwalt Ephraim, 24.3.1919, in: HWAD, 105/421.

24 Mächtel, *Kriegspatent* (wie Anm. 1), 62.

25 F. Heusler an Jul[ius] Ephraim, 28.3.1919, in: HWAD, 105/421.

26 Mit Julius Ephraim, Patentanwalt in Berlin, hatte sich die Isabellenhütte in der unmittelbaren Nachkriegszeit den Rat eines profilierten Experten in dieser Sache gesichert, eines Fachmanns, der sich an den Diskussionen, die dann zur Einrichtung des Kriegspatents führten, intensiv beteiligt hatte, vgl. Mächtel, *Kriegspatent* (wie Anm. 1), passim.

27 Ephraim an Isabellenhütte, 31.3.1919, in: HWAD, 105/421.

28 F. Heusler an Patentanwalt Ephraim, 28.4.1919, in: HWAD, 105/421.

29 Patentanwalt Julius Ephraim an Isabellenhütte GmbH, 7.5.1919, in: HWAD, 105/421.

zuwehren versuchte, solange es als Geheimpatent geführt wurde.³⁰ Wie die Patentschrift hingegen zeigt, erfolgte ungeachtet dieser Verzögerungsversuche die Veröffentlichung am 20. November 1920.³¹ Danach wurde es für einige Zeit ruhiger um dieses Patent.

Patentkonflikte

Ohne die weiteren Patentanmeldungen der Isabellenhütte in den folgenden Jahren umfassend rekonstruieren zu wollen, sei noch auf einen Fall hingewiesen, der ein erhellendes Schlaglicht auf das Verhältnis zwischen Fritz Heusler und dem Reichspatentamt wirft. Dessen Kenntnis ermöglicht zudem ein besseres Verständnis der späteren Patentauseinandersetzung mit der Metallgesellschaft. Offenbar im Mai 1928 hatte die Isabellenhütte ein Patent vermutlich zu einer Kupfer-Silizium-Verbindung angemeldet, bei der «Feuerbeständigkeit» als neu entdeckte Eigenschaft einer an sich schon bekannten Legierung als patentwürdig beansprucht wurde.³² Das Reichspatentamt und im weiteren Verfahren auch die Beschwerdeabteilung des Patentamts lehnten die Patentwürdigkeit dieser Verbindung bzw. der neu entdeckten Eigenschaft indes 1930 ab, da die «Entdeckung einer neuen Eigenschaft einer bekannten Legierung [...] dem Patentschutz nicht zugänglich ist.»³³

Mit hoher Wahrscheinlichkeit bezog sich Heusler auf diese Ablehnung seiner Anmeldung, als er Anfang 1934 an den Kollegen Gustav Tammann³⁴ schrieb und ihn

30 F. Heusler an Patentanwalt Ephraim, 9.4.1919; Widerspruch durch den Patentanwalt gegen den Antrag der Fa. Westfälische Metallwerke Goercke & Cie. auf Akteneinsicht an Reichspatentamt vom 14.4.1919, in: HWAD, 105/421. Allerdings zeigte sich der Patentanwalt gegenüber der Isabellenhütte sehr skeptisch, ob diesem Antrag Erfolg beschieden sein würde, vgl. Schreiben Ephraim an Isabellenhütte GmbH, 14.4.1919, in: ebd. Mit seiner Zurückhaltung gegenüber einer Veröffentlichung eines Kriegspatents stand Heusler allerdings nicht allein, vgl. Mächtel, *Kriegspatent* (wie Anm. 1), 77.

31 Vgl. Patentschrift Nr. 303864.

32 Hierzu und zum Folgenden die Ablehnung des Widerspruchs der Isabellenhütte durch die Beschwerde-Abteilung II des Reichspatentamts an Isabellenhütte GmbH, 24.12.1930, in: HWAD, 105/421.

33 Ablehnung des Widerspruchs der Isabellenhütte durch die Beschwerde-Abteilung II des Reichspatentamts an Isabellenhütte GmbH, 24.12.1930, in: HWAD, 105/421.

34 Vgl. zu dem physikalischen Chemiker Gustav Tammann: Anton Lerf, *Tammann, Gustav*, in: Neue Deutsche Biographie 25 (2013), 772 f., sowie Maier, *Forschung als Waffe* (wie Anm. 16), 166 u. passim. Tammann hatte in den 20er Jahren auch zusammen mit Otto Heusler, dem älteren Sohn Fritz Heuslers, wissenschaftlich publiziert, vgl. G. Tammann/Otto Heusler, *Über die Umwandlungen, die in homogener anisotroper Phase ohne Umkristallisation verlaufen*, in: Zeitschrift für anorganische und allgemeine Chemie 6 (1926), 349–358.

um Unterstützung in seinem (gleich zu schildernden) Einspruch gegen ein anderes Patent der Vereinigten Deutschen Metallwerke (VDM) bat. In offenen Worten bekannte Heusler, ihn habe diese «Abweisung [...] schwer gekränkt und noch heute habe ich diese Verknennung meiner Pionierarbeit nicht überwunden.» Wie sehr es Heusler hierbei um wissenschaftliche Anerkennung ging, wird in seiner Klage darüber deutlich, dass der Kollege Georg Masing³⁵ «in einer zusammenfassenden Arbeit mich nicht citiert» hatte und dann zwar versprochen habe, «das Versäumte nachzuholen», diese Versprechen aber «nicht gehalten» habe.³⁶

Diesen schon einige Jahre zurückliegenden Vorgang griff Heusler 1934 gegenüber Tammann deswegen wieder auf, weil die Isabellenhütte im Juli 1933 Einspruch gegen eine Patentanmeldung der Vereinigten Deutschen Metallwerke AG/Zweigniederlassung Hedderheimer Kupferwerk, Frankfurt a.M.-Hedderheim erhoben hat.³⁷ Das entsprechende Verfahren «zur Veredlung von siliziumhaltigen Kupferlegierungen war im November 1930 angemeldet und im Mai 1933 bekanntgemacht worden.³⁸ Ihren Einspruch begründete die Isabellenhütte damit, dass sie die Vergütbarkeit solcher Legierungen, um die es in der Patentanmeldung der VDM ging, bereits lange zuvor erkannt hatte. Gleichwohl sei ihr, nachdem sie «diese grundlegende Erfindung im Jahre 1920 zum Patent angemeldet» hatte, «im Beschwerdeverfahren die Erteilung eines Patents [...] versagt» worden. Nachdem sie in der Anmeldung der VDM offenbar eine ähnliche Argumentationsstruktur wie seinerzeit bei ihrer eigenen Anmeldung erblickte, schloss sie ihre Anfechtung mit der apodiktischen Feststellung: «Nach diesem Vorgang ist das Patentamt nicht mehr berechtigt, die Vergütbarkeit von Siliciumkupferlegierungen zu patentieren.»³⁹

In ihrer Stellungnahme wies die VDM die Argumentation der Isabellenhütte zurück, dass die von ihr als neu und damit patentfähig interpretierten Verfahrensschritte «naheliegend» gewesen seien; vielmehr sei dies [aus hier nicht näher auszuführenden, MCS] metallwissenschaftlichen Gründen nicht der Fall gewesen.⁴⁰ In

35 Vgl. zu dem Metallkundler Masing: Claus Priesner, *Masing, Georg*, in: Neue Deutsche Biographie 16 (1990), 354 f., sowie Maier, *Forschung als Waffe* (wie Anm. 16), passim.

36 Schreiben F. H. an Geheimrat Tammann [Durchschlag], 8.1.1934, in: HWAD, 105/421.

37 Isabellenhütte an Reichspatentamt, 1.7.1933, in: HWAD, 105/421. Die Vereinigte Deutsche Metallwerke AG (VDM) mit Sitz in Einsal bei Altena war 1930 gegründet worden, wobei u. a. die Hedderheimer Kupferwerk und Süddeutsche Kabelwerke GmbH, die im Besitz der Frankfurter Metallgesellschaft AG waren, in diese neue Gesellschaft eingebracht wurden; im Gegenzug wurde die Metallgesellschaft Mehrheitsaktionärin der VDM und Alfred Merton ihr Aufsichtsratsvorsitzender, vgl. Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften 37 (1932), Bd. 1, 382–386.

38 Patentanmeldung Vereinigte Deutsche Metallwerke AG/Zweigniederlassung Hedderheimer Kupferwerk, Frankfurt a.M.-Hedderheim [Kopie], in: HWAD, 105/421.

39 Isabellenhütte an Reichspatentamt, 1.7.1933, in: HWAD, 105/421.

40 Vereinigte Deutsche Metallwerke an Reichspatentamt, 8.9.1933, in: HWAD, 105/421.

der Tat schloss sich die Anmeldeabteilung VI des Reichspatentamts der Argumentation der VDM an und wies die Beschwerde der Isabellenhütte zurück.⁴¹ Noch gab sich Fritz Heusler indes nicht geschlagen; in seinem bereits erwähnten Schreiben an Tammann bat er diesen, ein kurzes «Memorandum» zu verfassen, in dem er die Stimmigkeit der Argumentation Heuslers gegenüber dem Reichspatentamt unterstreichen sollte; wenn Tammann dazu bereit wäre, würde er, Heusler, gegen diesen Beschluss des Reichspatentamts Beschwerde einlegen. Besonders erzürnt zeigte sich Heusler gegenüber Tammann darüber, dass «dem Pionier [...] Schutz seiner geistigen Arbeit versagt» werde, «dem gerissenen Nacharbeiter wird es [das Patent, MCS] erteilt, denn er verfügt über einen hervorragenden Kenner des Patentrechts, der die Dinge dem Patentamt mundgerecht zu machen weiss.»⁴² Ob Tammann dieser Bitte Heuslers nachgekommen war, lässt sich nicht mehr rekonstruieren.⁴³

Diese Vorgänge aus den späten 20er und frühen 30er Jahren zeigen vor allem, dass die Isabellenhütte Patentanmeldungen anderer Unternehmen auf diesem Feld der siliziumhaltigen Kupferlegierungen genau beobachtete und versuchte, konkurrierende Versuche der Patentnahme möglichst frühzeitig zu verhindern, auch wenn das in dem geschilderten Fall nicht von Erfolg gekrönt war, da das Patent den VDM erteilt wurde.⁴⁴ Vielleicht lag das im Fall der Auseinandersetzung mit den VDM auch daran, dass Heusler hier ohne die Unterstützung eines Patentanwalts agierte. Dies sollte sich bei der nächsten zu schildernden Auseinandersetzung, diesmal mit der Frankfurter Metallgesellschaft AG, ändern.

Wahrscheinlich am 17. April 1927 meldete die Metallgesellschaft AG, Frankfurt a.M., ein Patent mit der Bezeichnung «Siliziumhaltige Kupferlegierungen» an.⁴⁵ Die Isabellenhütte erhob (zu einem nicht mehr genau zu rekonstruierenden Zeitpunkt, aber offenkundig fristgerecht) Einspruch gegen den in dieser Anmeldung

⁴¹ Reichspatentamt an Isabellenhütte: Beschluss über die Erteilung des Patents an die VDM, 20.12.1933, in: HWAD, 105/421.

⁴² Schreiben F. H. an Geheimrat Tammann [Durchschlag], 8.1.1934, in: HWAD, 105/421.

⁴³ Zwar hatte das RPA in seinem Beschluss erklärt, dass das Patent unter der Bezeichnung «Verfahren zur Veredlung von siliziumhaltigen Kupferlegierungen» ab dem 30.11.1930 laufe; ein entsprechendes Patent konnte jedoch in depatis.net (5.1.2024) nicht aufgefunden werden, so dass nicht auszuschließen ist, dass es letztlich doch nicht erteilt wurde.

⁴⁴ Die Erteilung des Patents Nr. 594.957 («Verfahren zur Veredlung von siliciumhaltigen Kupferlegierungen») an die VDM ist am 15.3.1934 bekannt gemacht worden.

⁴⁵ RPA an Isabellenhütte GmbH, 29.4.1935 [Abschrift], in: HWAD, 105/420. Es wurde zwar unter der Nr. 501413 der Metallgesellschaft ab dem 6.3.1927 ein Patent mit der Bezeichnung «Siliziumhaltige Kupferlegierungen» erteilt, aber wegen der fehlenden Übereinstimmung des Anmeldedatums und wegen des abweichenden Aktenzeichens (M 98716 VI/40b) im erteilten Patent gegenüber «M 99379 VI/40b» bei der in Rede stehenden Patentanmeldung erscheint es unwahrscheinlich, dass es sich um das von der Isabellenhütte angefochtene Patent handelt.

formulierten Patentanspruch, indem sie darauf hinwies, schon seit 1917 diese Legierung patentiert zu haben (unter dem Patent Nr. 303864 vom Beginn dieses Beitrags) und ihrer Lizenznehmerin Dango & Dienenthal in Siegen die Herstellung dieser Legierung mit dem ausdrücklichen Rat überlassen habe, Blei zuzusetzen – und genau um diese Zusammensetzung der Legierung ging es auch in der Anmeldung der Metallgesellschaft. Mit dem Hinweis auf diese ihrer Ansicht nach offenkundige Vorbenutzung⁴⁶ erhob die Isabellenhütte Einspruch gegen die Patentanmeldung der Metallgesellschaft. Auch wurden Zeugen vernommen, die die Zusammensetzung der Legierung beschwören mussten. Allein schon dieses Vorgehen des Patentamts empfand Heusler «als ein international seit Jahrzehnten bekannter Fachmann [...] als eine grobe Beleidigung seiner Ehre», da seine Stellungnahme allein dem Reichspatentamt nicht ausreichte.⁴⁷

Allerdings fruchtete dieser Einspruch der Isabellenhütte zunächst kaum, denn im November 1932 hatte das RPA der Metallgesellschaft eine Änderung der beantragten Patentansprüche vorgeschlagen.⁴⁸ Am 28. Dezember 1934 hatte dann die Metallgesellschaft eine neue Beschreibung und neue Patentansprüche beim Patentamt eingereicht, nachdem die «von der Anmeldeabteilung vorgeschlagenen Aenderungen von Beschreibung und Ansprüchen» ohne Vorbehalt durch die Metallgesellschaft angenommen worden waren.⁴⁹ Nach einem späteren Beschluss der Anmeldeabteilung VI des RPA wurde der Metallgesellschaft ihr Patent 1935 erteilt.⁵⁰ Auch hiergegen sollte die Isabellenhütte Einspruch erheben, wie im Folgenden zu schildern sein wird. Da es aber nunmehr um einen engeren Patentanspruch ging, sollte sich die Angelegenheit in der Folgezeit nochmals komplizierter gestalten, denn die ursprünglichen Zeugenaussagen bezogen sich ja auf die weiter gefasste ursprüngliche Patentanmeldung der Metallgesellschaft und waren für den neuen Einspruch nicht mehr brauchbar – zumindest in den Augen der Isabellenhütte.

⁴⁶ Zwar findet sich im überlieferten Schriftwechsel kein Hinweis auf einen bestimmten Paragraphen des Patentgesetzes, der als Grundlage für diesen Einwand gedient hätte; allerdings regelte § 5 des Patentgesetzes von 1891 die Vorbenutzung: «Die Wirkung des Patents tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte.» Zit. nach R. Lutter, *Patentgesetz vom 7.4.1891*, Berlin ¹⁹²⁰, 93 sowie die Erläuterungen 94–102.

⁴⁷ Fr. Heusler an Patentanwalt Kurt Köhler, Berlin, 4.6.1935, in: HWAD, 105/420. Diesem Schreiben beigeschlossen waren die Originalakten seit dem 6.12.1930, die offenkundig nicht mehr an die Isabellenhütte zurückgelangt sind, was die genaue Rekonstruktion der Vorgänge vor 1935 erschwert, aber nicht unmöglich macht.

⁴⁸ PA Köhler an Isabellenhütte, Entwurf der Beschwerdebegründung, 30.7.1935, in: HWAD, 105/420, Bl. 7.

⁴⁹ RPA an Isabellenhütte GmbH [Abschrift], 29.4.1935, in: HWAD, 105/420.

⁵⁰ Ebd.

Wenige Tage später, Anfang 1935, befand sich der ältere Sohn Fritz Heuslers, Otto Heusler – in der Geschäftsführung des Unternehmens für dessen wissenschaftliche Belange zuständig – in Berlin, wo er in erster Linie mit der Überwachungsstelle für unedle Metalle Verhandlungen wegen der Kupferkontingentierungen führte.⁵¹ Bei dieser Gelegenheit suchte er das Reichspatentamt auf, um sich von dessen Mitarbeitern über das weitere Vorgehen beraten zu lassen. Sie empfahlen ihm, «eine Eingabe an das P.A. zu richten» mit dem Inhalt, dass die Isabellenhütte «in der Lage» sei, «diesen Nachweis [der offenkundigen Vorbenutzung, MCS] zu erbringen», indem erneut eidliche Aussagen eingeholt wurden. Die Zusammensetzung der von Dango & Dienenthal nach dieser Anweisung hergestellten Legierungen war ebenfalls mit den durchschnittlichen Prozentsätzen an enthaltenen Metallen aufzuführen. «Sollte diese eidesstattliche Erklärung nicht ausreichen, so wolle das P.A. erneute Vernehmung des Herrn Th. vor Gericht beschliessen». Die beiden Mitarbeiter vermittelten Otto Heusler immerhin «ihren persönlichen Eindruck», «dass nunmehr die Anmeldung wohl zu Fall kommen werde.»⁵² In der Tat formulierte die Isabellenhütte gegenüber dem RPA am 15. Januar 1935 eine entsprechende Eingabe und beantragte eine nochmalige Vernehmung der Zeugen; dieser Antrag wurde vom RPA allerdings abgelehnt.⁵³

Nachdem das Patent der Metallgesellschaft, wie erwähnt, zunächst doch erteilt worden war, entschloss sich Fritz Heusler, seinen Einspruch weiter zu verfolgen, diesmal allerdings mit Unterstützung eines Patentanwalts, Kurt Köhler (Berlin), der ihm von dem Generaldirektor der Teerverwertung GmbH, Duisburg-Meiderich, empfohlen worden war.⁵⁴ Köhler schätzte die Erfolgsaussichten eines Einspruchs offenbar als so groß ein, dass er bereit war, die Isabellenhütte «vor dem Reichspatentamt zu vertreten.»⁵⁵ Zunächst erläuterte Köhler Heusler, dass in der Tat die jetzt von der Metallgesellschaft beanspruchte Legierung (sie sollte Kupfer enthalten, zudem «0,5–6 % Silizium, 0,5–10 % Blei und ausserdem bis zu 10 % von Nickel, Kobalt, Mangan, Eisen oder Chrom.») nicht mehr durch die älteren Zeugenaussagen bestätigt wurde, so dass die «offenkundige Vorbenutzung» nicht mehr belegt war. Köhler sah es daher als notwendig an, die «genaue Zusammensetzung der vor-

51 Dies war die für die Rohstoffe der Isabellenhütte einschlägige Überwachungsstelle, vgl. z. B. Isabellenhütte an Überwachungsstelle für unedle Metalle, 5.2.1935, in: HWAD, 105/204, sowie zu den Überwachungsstellen generell Ralf Banken, *Edelmetallmangel und Großraubwirtschaft. Die Entwicklung des deutschen Edelmetallsektors im «Dritten Reich» 1933–1945*, Berlin 2009, 81 f.

52 Schreiben Otto Heusler an Fritz Heusler, 12.1.1935, in: HWAD, 105/420.

53 PA Köhler an Isabellenhütte: Entwurf der Beschwerdebegründung, 30.7.1935, in: HWAD, 105/420, Bl. 8.

54 Schreiben Heusler an Dango und Dienenthal, Siegen, 4.6.1935; Schreiben Heusler an Patentanwalt Köhler, 20.5.1935, in: HWAD, 105/420.

55 PA Köhler an Isabellenhütte, 23.5.1935, in: HWAD, 105/420.

benutzten Legierungen» anzugeben und zudem «Zeugenbeweis» anzubieten.⁵⁶ Gegen diese Offenlegung der genauen Zusammensetzung der Legierung gegenüber dem Patentamt und damit auch der Metallgesellschaft hatte Heusler sich zunächst gesträubt, weil «wir die günstigste [sic] Zusammensetzung des Lagermetalls erst durch jahrelange Erfahrungen ermittelt haben und sie nicht preisgeben wollten, da ja unsere eigenen Schutzrechte erloschen sind.»⁵⁷ Diese Bedenken versuchte Köhler durch den Hinweis zu entkräften, wonach «doch jeder durch Analyse die genaue Zusammensetzung ohne Schwierigkeit ermitteln» könne.⁵⁸ Davon ließ Heusler sich überzeugen, so dass er dem Patentanwalt die genaue Zusammensetzung der produzierten Legierungen offenlegte und noch einige Hinweise auf das Zustandekommen der Kooperation mit Dango & Dienenthal 1917 gab.⁵⁹

Sodann erhob Köhler im Auftrag der Isabellenhütte formell Einspruch gegen die Erteilung des von der Metallgesellschaft nachgesuchten Patents und bestritt die Patentfähigkeit sowohl der ursprünglichen Patentansprüche von 1927 ebenso wie der geänderten Patentansprüche.⁶⁰ Detailliert ging er auf die durch das Reichspatent 303864 seit vielen Jahren bekannten, dort veröffentlichten Kupfer-Siliziumlegierungen ein und bestritt vor allem, dass allein in der Hinzufügung des in der Patentschrift von 1917 nicht explizit genannten Bleis eine patentfähige Erfindung vorliege; einen «irgendwie als überraschend anzusehenden Effekt» bringe ein solcher Zusatz von Blei nicht mit sich.⁶¹ Zwar werde ein Patentvorschlag grundsätzlich berechtigterweise dann als neuwertig angesehen, «wenn die formale Neuheit vorliegt, d. h. wenn die angegebenen Legierungs-Elemente in der angegebenen Zahlenbegrenzung noch nicht identisch bekannt waren».⁶² Gleichwohl greife dieser Grundsatz in diesem Falle nicht, da die positive Wirkung eines Zu-

56 PA Köhler an Isabellenhütte, 28.6.1935, in: HWAD, 105/420. Insbesondere versuchte Köhler die Einschätzung von Fritz Heusler zu zerstreuen, es handele sich bei der Zeugenvernehmung um einen Angriff auf seine Ehre, indem Köhler auf die entsprechende gängige Praxis des Patentamtes verwies.

57 Heusler an PA Köhler, 11.6.1935, in: HWAD, 105/420.

58 PA Köhler an Isabellenhütte, 28.6.1935, in: HWAD, 105/420. Dass dies so war, war Köhlers Ansicht nach zudem Voraussetzung, dass eine «offenkundige Vorbenutzung» vorlag – denn wenn nicht jeder die Zusammensetzung der Legierung hätte nachvollziehen können, dann «würde das In-den-Handel-Bringen der Legierung der Allgemeinheit überhaupt keine Kunde über die Zusammensetzung geben und also wäre eine offenkundige Vorbenutzung der so und so zusammengesetzten Legierungen nicht gegeben.», ebd.

59 Isabellenhütte an PA Köhler, 6.7.1935, in: HWAD, 105/420.

60 Hierzu und zum Folgenden PA Köhler an Isabellenhütte: Entwurf der Beschwerdebegründung, 30.7.1935, in: HWAD, 105/420.

61 Vgl. ebd., Bl. 2 f.

62 PA Köhler an Isabellenhütte, Entwurf der Beschwerdebegründung, 30.7.1935, in: HWAD, 105/420.

satzes von Blei auf die Kupfersiliziumlegierung erwartbar gewesen sei: Es sei klar gewesen, dass Blei die Eigenschaften der Legierung verbessern würde.⁶³ Selbst bei gegebener formaler Neuheit war Köhlers Begründung zufolge eine Patentfähigkeit also nicht gegeben – doch auch diese formale Neuheit war demnach «nicht vorhanden»: Hier bezog er sich nochmals auf die früheren Zeugenaussagen des Unternehmens Dango & Dienenthal und versuchte argumentativ die Komplikation auszuräumen, dass diese Zeugenaussagen sich auf einen früheren und nicht mehr gültigen Patentanspruch der Metallgesellschaft bezogen hatten. Dass das RPA den Antrag der Isabellenhütte, die Zeugen nochmals zu vernehmen, Anfang 1935 abgelehnt hatte, bewertete Köhler als klaren Verfahrensmangel, «da die erste Instanz [...] die angebotene nochmalige Vernehmung hätte durchführen müssen, weil nach der Zeugenvernehmung der Patentanspruch geändert worden ist.»⁶⁴ Daher beantragte Köhler, die Zeugen Thurn, Henrich und Dienenthal erneut zu vernehmen, wobei er bereits ankündigte, dass diese die «genaue Zusammensetzung der gelieferten Legierung mitteilen» würden. Die von der Metallgesellschaft beanspruchte Legierung sei demnach identisch mit einer z. B. von Dango und Dienenthal schon im November 1926 gelieferten Legierung.⁶⁵ Schließlich war noch zu klären, wie explizit der «Rat» der Isabellenhütte an Dango & Dienenthal, Blei zuzusetzen, seinerzeit hatte erfolgen müssen, damit das Kriterium einer offenkundigen Vorbenutzung Bestand hatte. Auch dies versuchte Köhler im Interesse der Isabellenhütte darzulegen – hier ging es u. a. um die Spezialfrage, ob dieser «Rat» gegen Entgelt erfolgt war oder nicht.⁶⁶ Seine Begründung schloss Köhler mit einem Verweis auf eine seiner Ansicht nach analoge Reichsgerichtsentscheidung von 1903 ab.⁶⁷ Mit diesem Begründungsentwurf erklärte sich Heusler «vollkommen einverstanden» und wies nur auf einige kleinere sachliche Ungenauigkeiten hin.⁶⁸ Am 3. August 1935 reichte Köhler dann den leicht überarbeiteten Schriftsatz dem Patentamt ein.⁶⁹

Die Metallgesellschaft versuchte in ihrer Stellungnahme zwar noch, diesen Einspruch abzuwehren: Sie wies darauf hin, dass im Patent der Isabellenhütte «von dem Zusatz von Blei keine Rede» sei (was zutraf), dass aber diese Nichterwähnung

⁶³ Vgl. ebd., Bl. 5.

⁶⁴ Vgl. ebd., Bl. 9.

⁶⁵ Vgl. ebd., Bl. 10.

⁶⁶ Vgl. ebd., Bl. 11 f. «Da die Legierungs-Stoffansprüche den Verfahrensansprüchen gleich zu erachten sind und in Wirklichkeit nicht ein Erzeugnisanspruch, sondern ein Verfahrensanspruch vorliegt, so ist die entgeltliche Mitteilung des Verfahrens (d. h. des Legierungs-Rezeptes) eine Verwertung der Erfindung und, da Offenkundigkeit vorliegt, eine neuheitsschädliche Tatsache gemäss § 2 P.G. [Patentgesetz, MCS]», vgl. ebd.

⁶⁷ Vgl. ebd., Bl., 12 f.

⁶⁸ F. Heusler an PA Köhler, 1.8.1935, in: HWAD, 105/420.

⁶⁹ PA Köhler an Isabellenhütte, 3.8.1935, in: ebd.

keineswegs nebensächlich sei, da das Hinzufügen von Blei zu einer Kupferlegierung zu ganz spezifischen Veränderungen des Metallgefüges führe, so dass Blei keinesfalls als äquivalent zu den anderen in der Patentschrift genannten Metallen betrachtet werden könne. Insbesondere widersprach die Metallgesellschaft einer erneuten Zeugenvernehmung und fasste ihren Standpunkt zusammen: «Ein Stoff wird noch nicht dadurch offenkundig vorbenutzt, dass irgend jemand empfiehlt, ihn herzustellen» – in der Empfehlung der Isabellenhütte an Dango & Dienenthal könne allenfalls «eine der üblichen technischen Beratungen der Kunden» gesehen werden, «die in der bisherigen Rechtsprechung nicht als Benutzungshandlung angesehen werden.»⁷⁰ Dieser Einspruch blieb allerdings ohne Erfolg, denn einige Monate später, im Januar 1936, konnte der Patentanwalt Köhler der Isabellenhütte einen ersten Erfolg vermelden: Der Beschwerdesenat des RPA war seiner Argumentation insofern gefolgt, als er «den Beschluss der Anmeldeabteilung aufgehoben und die Sache zur weiteren Prüfung an die Anmeldeabteilung zurückverwiesen» hat. Das bedeutete zunächst vor allem, dass das Patent als nicht erteilt galt und nun die Zeugen erneut vernommen werden würden.⁷¹

Die Isabellenhütte wiederum informierte ihre Kundin Dango & Dienenthal darüber, dass eine erneute Zeugenvernehmung von Mitarbeitern der Siegenger Firma bevorstehe und bat darum, sich mit der Isabellenhütte und ihrem Patentanwalt genau über die die Legierungen betreffenden Äußerungen der Zeugen abzustimmen.⁷² Anfang Juni 1936 formulierte dann das RPA eine Reihe von detaillierten Fragen zu den Legierungen an die verschiedenen Zeugen, darunter auch an Fritz Heusler sowie an zwei Zeugen der Fa. Dango & Dienenthal.⁷³ Weil in der Zwischenzeit wichtige Zeugen verstorben bzw. erkrankt waren, zog sich diese Vernehmung noch einige Zeit hin.⁷⁴ Die schriftliche und detaillierte Aussage Heuslers zu den einzelnen Fragen des RPA wurde dann mit dem Patentanwalt Köhler eng abgestimmt.⁷⁵

Immerhin machte diese Entwicklung offenkundig insofern Eindruck auf die Metallgesellschaft, als sie der Isabellenhütte ein «freies Benutzungsrecht für die durch ein etwa auf die Anmeldung erteiltes Patent geschützten Legierungen» ein-

70 Metallgesellschaft AG an Reichspatentamt, 3.10.1935, in: HWAD, 105/402.

71 PA Köhler an Isabellenhütte, 24.1.1936, in: HWAD, 105/420.

72 F. Heusler, Isabellenhütte, an Dango & Dienenthal, 28.1.1936, in: ebd.

73 Das RPA war insbesondere daran interessiert, welche Legierungen in welcher Zusammensetzung (mit Bandbreiten der einzelnen Bestandteile bis zur ersten Nachkommastelle) verwendet wurden. Beweisbeschluss RPA, 3.6.1936, in: ebd.

74 Dango & Dienenthal an Isabellenhütte, 24.6.1936; RPA an PA Köhler, 7.10.1936, in: ebd.

75 Aussage Fr. Heusler in Sachen des vor dem Reichspatentamt schwebenden Einspruchsverfahrens, 2.7.1936; PA Köhler an Isabellenhütte, 3.7.1936 mit Änderungsvorschlägen zu den vorgeschlagenen Formulierungen, in: ebd.

zuräumen anbot, wenn diese ihren Einspruch zurückzog.⁷⁶ Die Isabellenhütte lehnte gegenüber ihrem Patentanwalt diesen Vorschlag ab, weil sie fürchtete, dass ihr in der aktuellen Situation des Mangels an Metallen wie z. B. Zinn Geschäftsmöglichkeiten mit weiteren Kunden (außer Dango & Dienenthal) verschlossen bleiben könnten.⁷⁷ Letztlich führte die unnachgiebige Haltung der Isabellenhütte dazu, dass die Metallgesellschaft ihre Patentanmeldung zurückzog, so dass die Isabellenhütte aus diesem mehrjährigen Konflikt als Gewinnerin hervorging.⁷⁸

Fragt man abschließend danach, ob die Entwicklung des Vorgangs seit Anfang 1933 auch Elemente aufweist, die spezifisch für die NS-Zeit sind, so liegt diese Frage unter anderem, wie eingangs erwähnt, deshalb nahe, weil die Metallgesellschaft nach 1933 unter dem im Zeitverlauf unterschiedlich starken Druck des Regimes stand, sich von seinen nach Lesart des Regimes jüdischen Söhnen des Unternehmensgründers Wilhelm Merton zu trennen. Der hier geschilderte Vorgang fällt allerdings im Wesentlichen in die Zeit vor die Verschärfung des Verfolgungsdrucks, der sich auf die Metallgesellschaft vor allem seit 1937 auswirkte.⁷⁹ Zudem deutet in der Überlieferung dieses Vorgangs nichts darauf hin, dass die Verfolgungssituation für die Isabellenhütte oder das Patentamt eine Rolle gespielt haben könnte. Eher hat es den Anschein, als sei die Metallgesellschaft ungeachtet dieses Problems so wichtig für die Metallversorgung des Regimes gewesen,⁸⁰ dass sie zumindest in diesem Fall uneingeschränkt agieren konnte. Darauf deutet auch hin, dass zumindest die Anmeldeabteilung des RPA klar auf der Seite der Metallgesellschaft stand. Greift man auf die von Ernst Fraenkel geprägte Unterscheidung zwischen «Normenstaat» und «Maßnahmenstaat» zurück, so steht der hier untersuchte Vorgang sicherlich für die Routinen des «Normenstaates»; spezifisch nationalsozialistische Eingriffe konnten nicht nachgewiesen werden. Das bedeutet natürlich nicht, dass solche Eingriffe

⁷⁶ Metallgesellschaft AG an Isabellenhütte, 21.10.1936, in: ebd.

⁷⁷ Isabellenhütte an PA Köhler, 22.10.1936 sowie die Antwort PA Köhler an Isabellenhütte, 29.10.1936, in: ebd.

⁷⁸ PA Köhler an Isabellenhütte, 19.4.1937, in: ebd. Dass die Isabellenhütte sich hier durchsetzte, geht indirekt auch daraus hervor, dass sich für die Metallgesellschaft kein passendes Patent mit dem entsprechenden Anmeldedatum 16.4.1927 finden ließ. Da dieser Konflikt im Wesentlichen vor 1937 beendet war, verwundert es auch nicht, dass sich die Novellierung des Patentgesetzes 1936 nicht mehr niedergeschlagen hat. Vgl. hierzu Alexander K. Schmidt, *Die Patentrechtsreform von 1936*, in: Martin Otto/Diethelm Klippel (Hrsg.), *Geschichte des deutschen Patentrechts*, Tübingen 2015, 129–153.

⁷⁹ Vgl. Martin Münzel, *Die jüdischen Mitglieder der deutschen Wirtschaftselite 1927–1955. Verdrängung – Emigration – Rückkehr*, Paderborn 2006, 348–353, sowie Weichel, *Gontard & MetallBank* (wie Anm. 8), 182–193.

⁸⁰ Das betont für die ersten Jahre des NS-Regimes Weichel, *Gontard & MetallBank* (wie Anm. 8), 183.

nicht jederzeit hätten stattfinden können; das ganze Verfahren stand somit unter dem Vorbehalt des «Maßnahmenstaates».⁸¹ Ob dies den Verfahrensbeteiligten bewusst gewesen ist, lässt sich nicht mehr rekonstruieren.

Schluss

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass auch ein kleines Unternehmen wie die Isabellenhütte Patentierungen anderer, auch deutlich gewichtigerer Unternehmen genau beobachtete und nicht davor zurückschreckte, einen Konflikt einzugehen. Die Erfolgsaussichten in solchen Fällen scheinen aber dann höher gewesen zu sein, wenn das Unternehmen auf patentanwaltliche Beratung zurückgriff. Der Patentanwalt bewahrte das Unternehmen insbesondere vor Argumentationen, die in der Sache nicht hilfreich waren, und konnte vor allem die Funktionsweise des Patentsystems erläutern. Weitere Untersuchungen müssen zeigen, ob sich dieses vorläufige Ergebnis auch für andere Unternehmen dieser Größenordnung bestätigen lässt.

⁸¹ Zum «Doppelstaats»-Konzept Fraenkels vgl. Michael Wildt, *Die politische Ordnung der Volksgemeinschaft. Ernst Fraenkels «Doppelstaat» neu betrachtet*, in: Mittelweg 36. Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung 1 (2003), 45–61.